Anwendungssysteme – Übung 09

T. Bullmann, N. Lehmann

1. Aufgabe:

a) Das Speichern der Daten ist zulässig.

Begründung: §§13 Abs. 2.7 BDSG, §§14 Abs. 2.3 BDSG Gesundheitsvorsorge; vermutetes Interesse der Betroffenen

§§13 Abs. 2.7 BDSG:

Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) ist nur zulässig, soweit dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen,

§§14 Abs. 2.3 BDSG:

Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn offensichtlich ist, dass es im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass er in Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung verweigern würde,

b) Das Speichern der Daten ist zulässig.

Begründung: §§13 Abs. 2.6 BDSG / §§28 Abs. 1.2 BDSG, §§29 Abs. 1.1 BDSG

Erhebung und Speicherung von Daten für Forschungszwecke Verhältnismäßig; Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl; kein schutzwürdiges Interesse der Betroffenen

§§13 Abs. 2.6 BDSG:

Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) ist nur zulässig, soweit dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls zwingend erforderlich ist,

§§28 Abs. 1.2 BDSG:

Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt,

§§29 Abs. 1.1 BDSG:

Das geschäftsmäßige Erheben, Speichern oder Verändern personenbezogener Daten zum Zweck der Übermittlung, insbesondere wenn dies der Werbung, der Tätigkeit von Auskunfteien oder dem Adresshandel dient, ist zulässig, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Erhebung, Speicherung oder Veränderung hat,

c) Das Speichern der Daten ist zulässig unter der Voraussetzung

Begründung:: §§4a Abs. 1 BDSG, §§29 Abs. 2.2 BDSG, §§30 Abs. 1 BDSG, §§30a Abs. 2 BDSG

Einwilligung; Schutzwürdiges Interesse der Betroffenen; getrennte Speicherung von anonymen Daten und personenbezogenen Merkmalen; Anonymisierung erfolgt nachdem Forschungszweck erreicht ist;

§§4a Abs. 1 BDSG:

Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.

§§29 Abs. 2.2 BDSG:

Die Übermittlung im Rahmen der Zwecke nach Absatz 1 ist zulässig, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

§§30 Abs. 1 BDSG:

Werden personenbezogene Daten geschäftsmäßig erhoben und gespeichert, um sie in anonymisierter Form zu übermitteln, sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können. Diese Merkmale dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit dies für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung oder zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist.

§§30a Abs. 2 BDSG:

Für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für diese Zwecke verarbeitet oder genutzt werden. Daten, die nicht aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen worden sind und die die verantwortliche Stelle auch nicht veröffentlichen darf, dürfen nur für das Forschungsvorhaben verarbeitet oder genutzt werden, für das sie erhoben worden sind. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur verarbeitet oder genutzt werden, wenn sie zuvor so anonymisiert werden, dass ein Personenbezug nicht mehr hergestellt werden kann.

d) Das Speichern der Daten ist zulässig unter der Voraussetzung

Begründung: §§4a Abs. 1 BDSG, §§33 Abs. 1,2.1 BDSG

AGB → Einwilligung; Information nach Übermittlung; Information nach erstmaliger Erhebung

§§4a Abs. 1 BDSG:

Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.

§§33 Abs. 1 BDSG:

Werden erstmals personenbezogene Daten für eigene Zwecke ohne Kenntnis des Betroffenen gespeichert, ist der Betroffene von der Speicherung, der Art der Daten, der Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und der Identität der verantwortlichen Stelle zu benachrichtigen. Werden personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung ohne Kenntnis des Betroffenen gespeichert, ist der Betroffene von der erstmaligen Übermittlung und der Art der übermittelten Daten zu benachrichtigen. Der Betroffene ist in den Fällen der Sätze 1 und 2 auch über die Kategorien von Empfängern zu unterrichten, soweit er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss.

§§33 Abs. 2.1 BDSG:

Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,

2. Aufgabe:

Bankgeheimnis (Datenschutz) in Deutschland:

Kurze Erklärung

Das Bankgeheimnis ist eine durch den Bankvertrag stillschweigend übernommene Verpflichtung der Bank, keinerlei Informationen über Kunden und deren Geschäftsbeziehungen unbefugt an Dritte weiterzugeben.

Bankgeheimnis (Datenschutz) in den USA:

Die Idee, die Privatsphäre einer Person als schützenswert zu empfinden, ist eine sehr europäische Idee. Das nicht-schützen der Privatsphäre ist in den USA gesellschaftlich akzeptiert.

Dieses kann unter anderem durch einen Zielkonflikt zwischen der Meinungsfreiheit und der Privatsphäre begründet werden. Im amerikanischen Verständnis ist die Meinungsfreiheit schützenswerter als die Privatsphäre des Einzelnen, da diese bereit in der Unabhängigkeitserklärung als Recht garantiert wird.

Ein Datenschutzgesetz würde so kostenintensiv für die Finanzwirtschaft der USA werden, dass die Folgen fatal wären. Das Data-Mining, das in den USA verstärkt für den Finanzsektor betrieben wird ist ebenfalls gesellschaftlich akzeptiert, da die Idee/das Prinzip von "Harter Arbeit führt zu gutem Lohn" wichtiger eingeschätzt wird, als die Privatsphäre des Einzelnen.

Die Unterschiede liegen in der Wahrnehmung der gesellschaftlichen Gegebenheiten in wieweit Daten schützenswert sind oder nicht. In Deutschland ist aufgrund geschichtlicher Gegebenheiten die Sensibilisierung diesbezüglich stärker ausgeprägt, obwohl in manchen Bundesstaaten der USA sich die ersten Ansätze von Datenschutzrechten bzgl. der Privatsphäre entwickeln.

Liegt der Unterschied im Bundesdatenschutz begründet?

Ja, da in Deutschland Daten bzgl. der Privatsphäre als schützenswert eingestuft werden und in den USA nicht entwickelte sich in Deutschland auch eine dementsprechende Gesetzeslage und in den USA nicht.

Was sagt uns das darüber, auf welche Weise das Recht auf Informelle Selbstbestimmung in der Praxis tatsächlich funktioniert?

Wenn der Schutz der Privatsphäre nicht gesetzlich geregelt ist, ist er in der Regel auch nicht existent.

Ausführliche Erklärung (Bankgeheimnis Deutschland)

- 1. Begriff: Vertragspflicht der Bank, über sämtliche Tatsachen und Wertungen und somit über alle einen Kunden betreffenden Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Das Bankgeheimnis ist in Deutschland anders als z.B. in der Schweiz nicht als solches gesetzlich geschützt. Vielmehr handelt es sich um eine nebenvertragliche Pflicht im Verhältnis Bank Kunde. Selbst Kenntnisse, die im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftsvorfalls über einen Nichtkunden erlangt wurden, unterliegen dem Bankgeheimnis, sofern die Information in die Geheimhaltungspflicht einer anderen Bank fällt. Das Bankgeheimnis kann für Bankmitarbeiter im Zivilprozess gemäß § 383 I Nr. 6, § 384 Nr. 3 ZPO zu einem aus persönlichen oder sachlichen Gründen berechtigten Zeugnisverweigerungsrecht führen, im arbeits-, sozial-, verwaltungs- und insolvenzrechtlichen Verfahren gelten die zivilprozessualen Vorschriften entsprechend.
- 2. Das Bankgeheimnis ist allerdings aufgrund *gesetzlicher Auskunftspflichten* durch zahlreiche weitere Vorschriften durchbrochen. So z.B. durch: a) die *Strafprozessordnung;* wenn strafprozessual ein Anfangsverdacht besteht, bestehen Auskunftspflichten gegenüber Staatsanwaltschaft, Ermittlungsrichter und Gericht (Aussagepflicht als Zeuge gemäß § 161a StPO);
- b) das Kreditwesengesetz (KWG) aufgrund von Meldepflichten und Auskunftsersuchen gemäß §§ 44 ff. KWG, die alle kundenbezogenen Daten erfassen; durch die Einführung des § 24c KWG im Jahr 2003, wonach die automatisierte Abrufbarkeit von wenigen, explizit aufgeführten Kontoinformationen bei Kreditinstituten für Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden vorgeschrieben wird;
- c) das Geldwäschegesetz (GwG), z.B. durch Verdachtsanzeigepflicht und Identifizierungspflichten bes. des wirtschaftlich Berechtigten (§ 2 Geldwäschegesetz);
- d) Das Wertpapierhandelsgesetz, z.B. bei der Erfüllung von Meldepflichten und der laufenden Überwachung des Geschäfts in Insiderpapieren.
- e) Das Steuerstrafverfahren; Kreditinstitute sind gegenüber den Finanzbehörden auskunftspflichtig, wenn ein "hinreichender Anlass" zur Annahme von Steuerhinterziehung besteht; Umsetzung Internationaler Embargoregelungen.
- f) das Außenwirtschaftsgesetz (AWG);
- g) Anzeigepflicht beim Tod eines Kunden gegenüber dem für die Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt, u.a. hinsichtlich der Guthabenkonten und Wertpapierdepots (§ 33 ErbStG). Bei Kenntnis vom Tode eines Kunden sind seitens der Bank alle Vermögensgegenstände dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen, jedoch nur, sofern 1.200 Euro überschritten werden (§ 1 ErbStDV). Schrankfächer, die an den Verstorbenen vermietet waren, sowie vom Verstorbenen hereingenommene Verwahrstücke sind ebenfalls zu melden.

Aus der Auflistung wird deutlich, dass Finanzmarktaufsichts- und Ermittlungsbehörden bei der Bekämpfung der Geldwäsche und bei Strafverfahren durch das privatrechtliche Bankgeheimnis in keinem Fall behindert werden. Insofern geht die Diskussion um die Gefahr der Einschränkung oder Abschaffung des Bankgeheimnisses oft von unzutreffenden Voraussetzungen aus.

- 3. Ferner ist in § 30a AO das sog. *Steuergeheimnis* normiert, welches den Steuerbehörden den systematischen Einblick in die Geschäftsbeziehungen zwischen Bank und Kunde verbietet. Auch das Steuergeheimnis unterliegt zahlreichen Durchbrechungen: a) § 30a AO hat keine Geltung im Steuerstrafverfahren und im Bußgeldverfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten;
- b) nach § 30a i.V. mit § 93 AO sind Einzelauskunftsersuchen an Banken zulässig;
- c) im Rahmen von Außenprüfungen beim Bankkunden;
- d) nach §§ 93 VII, 93b AO i.V.m. § 24c KWG ist der automatisierte Abruf von gestimmten gespeicherten Konteninformationen zulässig (sog. Kontenabruf).